

MIETSERVICE

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen (AMB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Kunde“, genannt).
- (2) Die AMB gelten für Verträge über die Miete für Verbrauchserfassungsgeräte wie Wasser- und Wärmemengenzähler, Heizkostenverteiler, Rauchwarnmelder sowie sonstige technische Geräte (im Folgenden auch: „Ware“) für die Vertragsdauer.
- (3) Unsere AMB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AMB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AMB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Mietsache / Leistungsumfang / Begrenzung Leistungsumfang

- (1) Wir überlassen dem Kunden die Ware für die Vertragsdauer sowie den kostenlosen Austausch oder die Instandsetzung der Ware aufgrund von werkseitigen Defekten während der Vertragsdauer hinweg, nicht jedoch auf Defekte die durch Verschmutzung, Verkalkung, unsachgemäße Behandlung oder äußere Einwirkungen zurückzuführen sind.
- (2) Nicht zum Leistungsumfang gehört die Beseitigung von Schäden die im Rahmen der fachgerechten Installationsarbeiten entstehen können, insbesondere die Beseitigung von sichtbar werdenden Montagestellen, wenn die Montage aus technischen Gründen an anderer Stelle notwendig ist sowie die Erstellung von Abrechnungen jeder Art.
- (3) Wir sind nicht verpflichtet die Gegebenheiten vor Ort vor der Angebotsabgabe oder des Vertragsschluss zu überprüfen.
- (4) Ergeben sich aufgrund vom Kunden zu vertretenden Gründen notwendige Auftragsänderungen, sind wir berechtigt, diese Änderungen durchzuführen. Wir sind verpflichtet den Kunden davon unverzüglich zu unterrichten. Es bedarf hierzu keiner erneuten schriftlichen Auftragsänderung.
- (5) Weicht die Anlage von den Angaben des Kunden ab, entspricht sie nicht der üblichen Beschaffenheit, sowie den Regeln der Technik und ergibt sich daraus, dass wir die Installation nicht oder nur mit erheblichem Aufwand durchführen können, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten: dies kann auch teilweise erfolgen, soweit ein Teilrücktritt für den Kunden zumutbar ist.

3. Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ungehinderte Montagemöglichkeit vorhanden ist, d.h. freie Zugänglichkeit der Montagestelle, ausreichend Raum für den Aus- und Einbau, ordnungsgemäßen Zustand der Heizungs- bzw. Sanitäranlage sowie die Möglichkeit des Austausches der Geräte in einem Zug. Der Zugang muss ohne Hilfsmittel möglich sein. Zur Montage müssen funktionsfähige Absperrventile unmittelbar vor und hinter dem Zähler vorhanden sein. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, wird der Mehraufwand für Lohn, Material und sonstige zusätzliche Sach- und Dienstleistungen gesondert berechnet. Der Kunde hat Strom, Wasser, Gerüste oder Leitern, die den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen müssen zur Verfügung zu stellen und zum Montagebeginn eine anlagenkundige Person (z.B. Hausmeister) bereitzustellen, welche die von uns beauftragten Monteur einweist.
- (2) Die Montage umfasst ausschließlich den Aus- und Einbau der Zähler oder Messgeräte. Nicht geschuldet sind elektrische Anschlussarbeiten und Isolierarbeiten nach Energieeinsparverordnung (EnEV) und der Trinkwasserverordnung (TRVO), selbst wenn unser Monteur diese entfernt hat sowie das Befüllen und Entlüften der Heizungsanlage und das Reinigen von Filtern, Sieben und Perlatoren.
- (3) Kann der Auftrag durch uns nicht ordnungsgemäß und zusammenhängend ausgeführt werden und ist dies vom Kunden zu vertreten und entstehen dadurch Kosten, insbesondere für häufigere und vergebliche Anfahrten, unzugängliche Montagemöglichkeiten oder ähnliches, können wir dem Kunden den entstehenden Mehraufwand in Rechnung stellen.

- (4) Die Ware bleibt in unserem Eigentum. Die Montage erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck gemäß § 95 BGB. Sollte das Gebäude oder das Grundstück nicht im Eigentum des Kunden stehen, so hat der Kunde uns hiervon zu unterrichten. Verfügungen über die Ware durch den Kunden sind diesem untersagt. Insbesondere darf der Kunde die Ware weder verpfänden, belasten oder Dritten überlassen.
- (5) Stellt der Kunde an der Ware Schäden fest, so sind diese uns unverzüglich zu melden. Für den Fall, dass der Kunde den Schaden an der Ware nicht unverzüglich meldet, ist der Kunde verpflichtet, die sich daraus entstehenden Nachteile zu tragen.
- (6) Der Kunde verpflichtet sich, die Ware schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für die ordnungsgemäße Benutzung der Ware zu sorgen und insbesondere darauf zu achten, dass die Mietsache entsprechend der Betriebsanleitung und der technischen Regeln (DIN-Normen) zu benutzen sind.
- (7) Der Kunde haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen oder wenn die Ware unsachgemäß behandelt wird. Insoweit haftet der Kunde auch für das Verschulden von Mietern, dessen Familienangehörigen, Hausangestellten, Untermietern und Personen, die sich mit dem Willen der jeweiligen Wohnungsberechtigten aufhalten oder diese Person aufsuchen.
- (8) Wir übernehmen keine Garantie für technische Angaben in Merkblättern, Prospekten und ähnlichen Unterlagen. Diese dienen lediglich der Beschreibung.
- (9) Der Kunde trägt die Gefahr des Diebstahls.

4. Preise

- (1) Für die Überlassung der Ware berechnen wir jährliche Gebühren angepasst an den Abrechnungszeitraum des Kunden. Diese sind jährlich für den Abrechnungszeitraum im Voraus zahlbar, erstmals nach Abschluss der Montage bzw. falls keine Montage vereinbart ist, nach Übergabe der Ware, jeweils für ein Jahr, gleich in welchem Monat die Zähler montiert wurden. Für den Fall, dass der Kunde in Annahmeverzug gerät, sind wir dann berechtigt, die restlichen Jahresgebühren fällig zu stellen.
- (2) Wir sind berechtigt, die jährlichen Gebühren anzupassen, wenn sich die Eichintervalle, die Eichgebühren, die Umsatzsteuer oder andere Kostenfaktoren verändern. Die Anpassung der Gebühren werden wir auf Verlangen nachweisen.

5. Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Vertragsdauer beträgt bei der Überlassung von Warmwasser- und Wärmezähler fünf Jahre, bei Kaltwasserzähler sechs Jahre entsprechend der gesetzlichen Eichdauer. Bei elektronischen Heizkostenverteilern und Rauchwarnmeldern wahlweise zehn, fünf oder zwei Jahre sowie bei sonstigen technischen Geräten je nach Nutzungszeit.
- (2) Der Kunde hat das Recht das Vertragsverhältnis bei Überlassung von Ware mit einer längeren Vertragslaufzeit von zwei Jahren vorzeitig zu beenden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Im Falle der Kündigung bleibt der Kunde zur Zahlung der Gebühren für die vertragliche Laufzeit (10, 6 oder 5 Jahre) weiterhin verpflichtet. Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 5 Abs. 1 Satz 2 werden dem Kunden die gesamten Gebühren als Schadensersatz der verbliebenen Jahre berechnet, es sei denn der Kunde kann nachweisen, dass uns ein geringer Schaden entstanden ist. In diesem Fall schuldet der Kunde nur den geringeren Betrag.
- (3) Gerät der Kunde mit der Zahlung der Miete oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen länger als einen Monat ganz oder mit wesentlichen Teilen in Rückstand, haben wir das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (4) Hat der Kunde die außerordentliche Kündigung zu vertreten, so ist er außer zur Geräterückgabe zu Schadensersatz verpflichtet. Als Schadensersatz können wir die noch offenen Mietzahlungen für den kompletten restlichen Vertragszeitraum als sofort fällig stellen, die ohne Kündigung bis zum ordentlichen Ende des Vertrages angefallen wären.
- (5) Nach Ende des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die Ware auf Verlangen an uns zurückzugeben. Ausbaurückbaukosten muss der Kunde tragen. Eine Wiederherstellung ist durch uns nicht geschuldet.
- (6) Der Vertrag verlängert sich jeweils um die Dauer der vorgeschriebenen Eichintervalle, für nichteichfähige Geräte um die Erstlaufzeit. Soweit die diese 10 Jahre beträgt und der Kunde Verbraucher ist, wird die Erstlaufzeit lediglich um 8 Jahre verlängert, sofern der Kunde nicht schriftlich den Vertrag der jeweiligen Gerätegruppe sechs Monate vor Ablauf kündigt. Die Kündigung zu einem Ablaufdatum kann nur für jeweils alle Geräte ausgesprochen werden, für die eine einheitliche Frist gilt. Für nicht gekündigte Gerätegruppen bleibt der Vertrag wirksam.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

6. Haftung

- (1) Die Ansprüche des Kunden sind auf Nacherfüllung begrenzt; bei Fehlschlagen oder Nacherfüllung hat der Kunde das Recht, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen gilt das Gesetz.
- (2) Die Haftung auf Schadensersatz wird ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn es sich um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die Verletzung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten unsererseits oder einer unserer Erfüllungsgehilfen beruht oder bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich unsere Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz der vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Unberührt bleiben Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, sowie die Haftung aus etwaigen Garantien oder zugesicherten Eigenschaften oder bei arglistigem Verschweigen.
- (3) Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Schäden auf eine unsachgemäße Behandlung oder anlagenseitige Abnormitäten, wie z.B. Verschlämmung oder Verschmutzung des Wasser, unzulässig große Durchflussmengen oder Drücke, Eindringen von Fremdkörpern oder andere, von uns nicht zu vertretenden Umstände entstanden sind. Entsprechendes gilt für chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse außerhalb des Verantwortungsbereichs unsererseits, wie z.B. für Funklöcher oder Störungen der Funkstrecke.

7. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Miete ist sofort zahlbar ohne Abzug in Euro porto- und spesenfrei in Stuttgart ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware.
- (2) Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (3) Ab der zweiten Mahnung erheben wir Mahngebühren von 10,- €, ab der dritten Mahnung von 20,- €.
- (4) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- (5) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zur Kündigung des Vertrags berechtigt.
- (6) Vertreter unsererseits sind nicht inkassoberechtigt.
- (7) Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist.

8. Datenschutz

- (1) Wir sind berechtigt, uns anvertraute Daten der Kunden im Rahmen der Abwicklung der Miete mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Kunde erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis. Die Speicherung der Daten erfolgt gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz.

9. Rechtsnachfolge

- (1) Soweit der Kunde das Eigentum oder die Nutzung an den vertragsgegenständlichen Anwesen während der Vertragsdauer aufgibt, ist der Kunde verpflichtet, den oder die Rechtsnachfolger in den Vertrag eintreten zu lassen, und er haftet bis zum Vertragsablauf daneben für die Miete.
- (2) Der Kunde hat kein Recht im Falle der Übertragung des Eigentums oder der Nutzung auf einen Dritten das Vertragsverhältnis zu kündigen.
- (3) Stirbt der Kunde, geht das Vertragsverhältnis auf die Erben über.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese AMB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Stuttgart. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.
- (3) Wir sind berechtigt, unsere Rechte aus dem Vertrag ganz oder teilweise auch an Dritte abzutreten.
- (2) Der Kunde hat kein Recht im Falle der Übertragung des Eigentums oder der Nutzung auf einen Dritten das Vertragsverhältnis zu kündigen.
- (3) Bei vorzeitiger Vertragsauflösung sind wir berechtigt, 100 Prozent der Gebühren für die noch laufenden Vertragsjahre zu berechnen und sofort fällig zu stellen.